

Newsletter
Nr. 2/2017

I. Rechtsetzung

1. EU-Kontrollverordnung Die Verordnung folgt der VO 882/2004 und soll die Arbeit der Behörden modernisieren. Die Lebensmittelüberwachung kann nun etwa für Kontrollen Lebensmittel anonym online bestellen, die dann als offizielle Probe gelten. Außerdem sollen die Behörden kostendeckende Gebühren erheben können. Wichtiges Element ist die Bekämpfung des Food-Fraud: Hier erhält die Verordnung für eine Regelung finanzieller Sanktionen enthält Hinweise. Das Ziel: Lebensmittelbetrug soll sich für Unternehmen nicht mehr wirtschaftlich lohnen. Zur Verbraucherinformation sieht die Verordnung die Möglichkeit vor, dass Behörden Ergebnisse und Bewertungen der Lebensmittelüberwachung veröffentlichen, etwa über ein Kontrollbarometer-System. Gleichzeitig betont die Verordnung dass die Kontrolle auf Irreführung und Betrug sowie die Einhaltung von Tierschutz und Tierwohl verbessert werden muss. Mit den Neuregelungen zur kostendeckenden Kontrolle haben die Bundesländer mehr Möglichkeiten dafür Ressourcen zu schaffen. Diese neue EU-Kontrollverordnung tritt in zwei Jahren in Kraft. Durch die Nachfolgenorm werden am 14.12.2019 die Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004, die Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG sowie die Entscheidung 92/438/EWG aufgehoben.

2. Nationales Tierwohllabel: BMEL veröffentlicht Kriterien

Ziel der Initiative "Eine Frage der Haltung. Neue Wege für mehr Tierwohl" ist es, Verbrauchern und Tierhaltern einen verlässlichen Rahmen zu bieten, um mit ihren Konsum- und Investitionsentscheidungen die Tierhaltung in Deutschland wirksam zu verbessern. Das BMEL hat Kernelemente des staatlichen Tierwohllabels vorgestellt. Die Initiative des Bundesministeriums für Ernährung- und Landwirtschaft (BMEL) versteht sich als Gemeinschaftswerk von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft - und als laufender Prozess. Leitprinzip ist die "verbindliche Freiwilligkeit", mit der zunächst auf die Eigeninitiative der Wirtschaft gesetzt wird. Führt das Engagement der Wirtschaft nicht zu den notwendigen Verbesserungen, kann aber auch eine Änderung des Rechtsrahmens erforderlich sein. http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierwohl/tierwohl_node.html

3. Kennzeichnung von Portionspackungen: Nachdem der EuGH im letzten Jahr zur Kennzeichnung nach der LMKV geurteilt hatte, dass auch Portionspackungen, wie sie zB bei Frühstücksbuffets abgegeben werden, kennzeichnungspflichtige Fertigpackungen sind, legt für die neue Rechtsalge nach der LMIV das Sachverständigengremium voraussichtlich im Herbst einen Beschluss vor, nach dem Portionspackungen, die nur im Rahmen von Mahlzeiten angeboten werden, nicht als verpackte Lebensmittel gelten sollen, die folglich nicht nach der LMIV zu kennzeichnen sind, hingegen werden Kleinstpackungen, die zur Ergänzung einer Mahlzeit verkauft werden, wie zB Ketchup in Schnellrestaurants, kennzeichnungspflichtig bleiben.

II. Rechtsprechung

1. "Ohne geschmacksverstärkende Zusatzstoffe": Die Verbraucherzentrale Sachsen hat Unilever Deutschland GmbH unter anderem wegen der Werbung "Natürlich ohne geschmacksverstärkende Zusatzstoffe" auf dem Produkt "Knorr Feinschmecker Tomatensuppe Toscana" verklagt. Der Anbieter bewirbt die Tütensuppe mit dem Hinweis "Natürlich ohne

geschmacksverstärkende Zusatzstoffe". In der Zutatenliste steht Hefeextrakt. Dieser zählt zwar rechtlich nicht zu den "geschmacksverstärkenden Zusatzstoffen", jedoch ist er glutamatreich und entfaltet damit auch eine geschmacksverstärkende Wirkung, weil Glutaminsäure drin steckt. Die Richter sahen darin keine Verbrauchertäuschung (OLG Hamburg, Az.: 5 U 265/11).

2. Kennzeichnungspflicht nach der KakaoV als Wettbewerbsverstoß: Mit dem Beschluss hat das OLG Hamburg entschieden, dass die Informationspflicht nach der KakaoV nicht nur für reine Schokolade, sondern auch für Erzeugnisse mit anteiligem Schokoladeninhalt gilt- hier die Pflaumen-Praline in Schokolade. Die Kennzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 KakaoV besagt, dass Angaben zum prozentualen Anteil der Kakaotrockenmasse in der verwendeten Schokolade erfolgen müssen. Hierzu zähle neben der „gefüllten Schokolade“ ebenso die „Praline“- auch wenn diese nicht ausdrücklich in der KakaoV genannt werden würden. Die systematische Auslegung der Verordnung spreche für eine Anwendbarkeit, so das Gericht (OLG Hamburg, Beschluss v. 30.08.2016 - Az.: 3 U 85/16).

3. Walnusstraum-Käse: Wieder hatte das OLG Hamburg zu entscheiden: Es ging um den unter der Bezeichnung „Walnusstraum“ vertriebenen Schnittkäse. Diesem wird bei der Herstellung ein Destillat aus Walnüssen zugesetzt, wodurch der Käse ein Walnussaroma erhält. Walnussstücke enthält der Käse nicht. Er wird von der Beklagten als 6kg-Laib ausschließlich an Einzel- und Großhändler dergestalt in den Handel gebracht, dass über nahezu die gesamte Oberseite ein Etikett angebracht ist, auf welchem zahlreiche Walnüsse (geschlossen und geöffnet) sowie Walnusskerne abgebildet sind. Auf diesem Etikett findet sich die Bezeichnung „Walnusstraum“. Auch wenn der Käse letztlich zum Erwerb und Verzehr durch den Endverbraucher bestimmt ist, findet auf diese Weise eine effektive Beschränkung des Abnehmerkreises statt, der nicht getäuscht wird. Der Endverbraucher erwirbt nicht den von der Klägerin vertriebenen 6-kg-Käselaub, sondern Teilstücke oder Scheiben. Aus der Bezeichnung „Walnusstraum“ entnimmt der Fachverkehr nicht, dass der Käse Walnussstücke enthält. Der Fachverkehr weiß, dass bei Lebensmitteln häufig Produktbezeichnungen gewählt werden, die an der Geschmacksrichtung orientiert sind und von Aromen stammen. Die Erwähnung von Walnüssen – gerade auch in Verbindung mit der auf das Geschmackserlebnis Bezug nehmenden Endung „-traum“ – weckt daher beim Fachverkehr nicht die Erwartung, dass der Käse Walnussstücke enthält, sondern lässt nur Walnussgeschmack erwarten (OLG Hamburg, Urt. v. 26.2.2016, Az. 3 U 214/14).

III. Ausgewählte Stellungnahmen des ALS und ALTS vom Herbst/Winter 2016

1. Produkte für Säuglinge und Kleinkinder, die aus Magermilch, Molkenerzeugnissen, unterschiedlichen Zuckern, Pflanzenfetten, zT Fischöl, Vitaminen und Mineralstoffen bestehen, sind danach der Auffassung des Arbeitskreises durch eine Beschreibung der Abweichung wie zB "Milchgetränk mit Pflanzenöl" zu ergänzen (Stellungnahme Nr. 2016-43).

2. Die Verwendung von Glucosesirup für Fruchtzubereitungen in zB Fruchtjoghurts mit der weiteren Auslobung "ohne Gentechnik" ist unzulässig, wenn der Glucosesirup durch Verzuckerung mittels Amylasen hergestellt wurden, die durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen wurde.

3. Die Trennung von Zutatenverzeichnissen durch ergänzende Angaben zu einzelnen Zutaten, zB auch zu Pflichtangaben wie den Warnungen zu Azo-Farbstoffen bei Farbstoffen, ist unzulässig.